

Batterie oder Elektrogerät?

Eine Anwendungshilfe

Für den Anwender/Hersteller stellt sich bei bestimmten Produkten die Frage nach der Einordnung: Liegt hier entweder eine Batterie oder ein Elektro- und Elektronikgerät oder beides zusammen vor? Welche Registrierung(en) wird bzw. werden benötigt?

Für Batterien und Elektro- und Elektronikgeräte gibt es aufgrund ihrer Unterschiede (s. näheres hierzu unter II. Gesetzliche Begriffsdefinitionen) zwei getrennte Regelungen, die auch die ordnungsgemäße Entsorgung von Altbatterien und Elektro-Altgeräten umfassen.

Daher kann es sein, dass Hersteller* sowohl eine Registrierung für Batterien, als auch eine Registrierung für Elektro- und Elektronikgeräte benötigen.

* wer für die Batterien bzw. Elektrogeräte jeweils als Hersteller infrage kommt, hängt vom konkreten Einzelfall ab.

I. Konkrete Hinweise zur Anwendung des Batterierechts (EU-BattVO und BattDG) und des ElektroG samt Grenzfällen

	Beispiele	Registrierung erforderlich	
		Batterierecht	ElektroG
Batteriebetriebenes Elektrogerät mit fest integrierten oder mitgelieferten Batterien/Akkus		ja	ja
Elektrogerät mit Pufferbatterie	PC mit BIOS-Batterie	ja	ja
Powerbank mit Zusatzfunktionen	Als Zusatzfunktionen gelten z.B. integriertes Photovoltaik-/ Solarmodul, wireless charger, Wechselstrom-Anschluss, Radio, Leuchte, Tassenwärmer, Wecker usw.	ja	ja
Mit Wechselstrom (AC) betriebener Batteriespeicher	Heimspeicher mit Wechselstromanschluss; Powerstation/Solargenerator mit Schukosteckdose; stationäres Batterie-Energiespeichersystem zum Anschluss an das Wechselstromnetz (z.B. zur Netzstabilisierung oder als Speicher für Photovoltaik-Freiflächenanlagen oder Windenergieanlagen)	ja	ja

	Beispiele	Registrierung erforderlich	
		Batterierecht	ElektroG
Batteriebetriebenes Elektrogerät ohne fest integrierte oder mitgelieferte Batterien/Akkus		nein	ja
Energiespeicher mithilfe Kondensatortechnik. Kondensatoren (auch Superkondensatoren oder Li-Ion-Kondensatoren) sind keine Batterien , da die Energie hauptsächlich in einem elektrischen Feld gespeichert wird.		nein	ja
Gerät mit Brennstoffzellen. Brennstoffzellen sind keine Batterien , da sie zu den elektrischen Energiequellen zählen.		nein	ja
Elektrischer Stromerzeuger	Stromgenerator mit Benzin betrieben; Photovoltaikmodul (PV-/PVT-Modul); Solarpanel	nein	ja
Batteriemanagementsystem (BMS) BMS – inklusive externe BMS –, zählen immer mit zur Batterie.	Akku mit BMS	ja	nein
Akku, inklusive Ladestandsanzeigen und verschiedenen Ladeschnittstellen	E-Bike-Akku; Akku für Powertools oder Werkzeuge, auch mit Kommunikationsschnittstelle	ja	nein
Powerbank, auch mit Ladestandsanzeigen und verschiedenen Ladeschnittstellen	Powerbank ohne Zusatzfunktion* * vgl. Powerbank mit Zusatzfunktion, oben	ja	nein
Mit Gleichstrom (DC) betriebener Batteriespeicher	Heim-/Energiespeicher für Photovoltaikanlagen, inklusive Ladestandsanzeigen und verschiedenen Lade- bzw. Kommunikationsschnittstellen	ja	nein

Ausnahmen vom Batterierecht bzw. ElektroG bleiben unberührt.

Die Einordnung weiterer Produkte erfolgt im Wege einer jeweiligen Einzelfallbetrachtung unter Heranziehung der oben genannten Auslegung durch die stiftung ear, ggf. im Zweifel durch Stellung eines gebührenpflichtigen Antrags im ear-Portal.

II. Gesetzliche Begriffsdefinitionen

Batterien sind in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 der EU-BattVO legaldefiniert.	Elektrogeräte werden in § 3 Nummer 1 ElektroG legaldefiniert.
Die wesentlichen Punkte aus diesen Definitionen lauten:	
Eine Batterie ist eine Einrichtung, die elektrische Energie durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie erzeugt. Sie besteht aus nicht wiederaufladbaren und wiederaufladbaren Batteriezellen, Batteriemodulen oder Batteriesätzen.	Ein Elektrogerät ist ein Gerät, das unterhalb bestimmter Spannungsobergrenzen (Wechselspannung [AC] 1000 Volt, Gleichspannung [DC] 1500 Volt) zum ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen elektromagnetischen Feldern abhängig ist oder der Erzeugung, Übertragung und Messung von elektrischen Strömen und elektromagnetischen Feldern dient.

Die obigen Ausführungen sind ausdrücklich nur auf die Abgrenzung zwischen Batterien und Elektro- und Elektronikgeräten anzuwenden. Fragen der Abgrenzung zwischen dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und dem spezielleren ElektroG sind hier nicht berührt.